

Marktordnung Halle 710 Hegi

Verein
Wochenmarkt
Halle 710

vom 27. Februar 2013



In dieser Marktordnung wird nur die männliche Form verwendet. Sie gilt sinngemäss immer auch für weibliche Personen.

Wochenmarkt

Art. 1

Der Wochenmarkt in der Halle 710 in Hegi dient der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln, Pflanzen, Schnittblumen usw. Das Angebot direkt vom Bauernhof oder vom Produzenten bietet hauptsächlich selbst angebaute und gefertigte Produkte aus der Region.

Bewilligungspflicht

Art. 2

Der Markt wird organisiert vom Verein Wochenmarkt Halle 710 (nachfolgend «Verein» genannt). Wer am Wochenmarkt in der Halle 710 verkaufen will (nachfolgend «Marktfahrer» genannt), bedarf einer Bewilligung. Diese wird vom Verein für eine bestimmte Zeitdauer erteilt.

Entzug/Wegweisung

Art. 3

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Marktfahrer gegen die Marktvorschriften verstösst.

Marktfahrer, die sich ungebührlich benehmen, den Anordnungen des Vereins widersetzen oder die Bestimmungen dieser Marktordnung (einschliesslich der darin erwähnten gesetzlichen Vorschriften) nicht einhalten, werden vom Verein verwarnet und können im Wiederholungsfall mit sofortiger Wirkung vom Markt weggewiesen werden.

Organisation/Aufsicht	<p>Art. 4</p> <p>Die Organisation und die Beaufsichtigung des Marktes sowie die Anordnung der Verkaufsstände (Standzuteilung) obliegt dem Verein.</p> <p>Der Verein stellt die Miete der Halle und der notwendigen Infrastruktur für den Markttag sicher.</p> <p>Der Verein führt ein Namensverzeichnis der Marktfahrer und erhebt die Gebühren.</p> <p>Der Verein ist für die Werbung des Wochenmarktes verantwortlich.</p>
Marktzeiten	<p>Art. 5</p> <p>Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch statt mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der Mittwoch auf einen Feiertag fällt – wenn der Mittwoch auf den 24. Dezember fällt – zwischen Weihnachten und Neujahr – wenn die Halle ausnahmsweise durch einen Grossanlass besetzt ist (in diesem Falle werden die Marktfahrer frühzeitig durch den Verein informiert). <p>Die Verkaufszeit ist von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr. Die Stände müssen spätestens bis 15.30 Uhr verkaufsbereit eingerichtet sein und dürfen frühestens ab 19.30 Uhr abgeräumt und abgebaut werden.</p>
Güterumschlag	<p>Art. 6</p> <p>Mit der Auffuhr der Waren darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Platz geräumt und gereinigt sein.</p>
Aufräumen/Reinigung	<p>Art. 7</p> <p>Der Marktfahrer ist verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen. Der Abfall muss mitgenommen werden.</p>
Zuteilung Standplätze	<p>Art. 8</p> <p>Der Verein teilt die Standplätze zu. Allfällige Änderungen sind nur in Absprache mit dem Verein möglich.</p> <p>Die angewiesenen Standplätze dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten werden.</p>

Standplatzkosten	<p>Art. 9</p> <p>Der Gebühreneinzug erfolgt halbjährlich im Voraus jeweils für die Periode vom 1. Mai bis 31. Oktober und vom 1. November bis 30. April. Für Marktfahrer mit Vertragsbeginn während diesen Perioden erfolgt die Rechnungsstellung pro rata temporis. Die Kosten werden im Marktfahrer-Vertrag geregelt.</p>
Standmaterial Stromanschluss	<p>Art. 10</p> <p>Der Marktfahrer bringt sein eigenes Standmaterial mit. Die Strominstallationen sind vorhanden. Für die korrekte Zuleitung zum Marktstand bedarf es einer eigenen Kabelrolle, und die technische Sicherheit liegt in der Verantwortung des Marktfahrers. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt. Der Verein erhebt eine halbjährliche Pauschalgebühr für den Strom.</p>
Produktesortiment	<p>Art. 11</p> <p>Der Verein ist um einen ausgewogenen Branchenmix bemüht. Die Marktfahrer verkaufen das mit dem Verein abgesprochene Produktesortiment. Eine gewünschte Erweiterung des Sortiments muss vorgängig mit dem Verein abgesprochen werden. Die Bewirtung mit offenen Getränken und/oder Lebensmitteln ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vereins erlaubt.</p>
Präsentation Lebensmittel	<p>Art. 12</p> <p>Der Marktfahrer hat seinen Stand Lebensmittel mit Name und Adresse zu bezeichnen. Die Waren sind unter Einhaltung der gesundheitlichen Bestimmungen sauber und ansehnlich anzubieten. Lebensmittelauslagen müssen kundenseitig mit Schutzvorrichtungen versehen sein (Spuckschutz). Sämtliche auf dem Markt angebotenen Lebensmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung des Marktfahrers.</p>
Masse und Gewichte	<p>Art. 13</p> <p>Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten abgewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferin / den Käufer gut sichtbar aufzustellen.</p>

Preisanschrift	<p>Art. 14</p> <p>Die Anschrift der Preise richtet sich nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und dem Bundesgesetz über das Messwesen sowie den dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.</p> <p>Die Waren sind gut sicht- und lesbar mit Preisen anzuschreiben.</p>
Verpflichtung	<p>Art. 15</p> <p>Mit dem unterschriebenen Vertrag bekennt der Marktfahrer seine Bereitschaft, am Markt teilzunehmen.</p> <p>Nach einer Zuteilung ist der Marktfahrer verpflichtet, am Markt auch teilzunehmen. Wer erkennt, dass ihm eine Teilnahme am Markt nicht möglich ist (z.B. wegen Krankheit) meldet dies frühzeitig dem Verein.</p>
Haftung	<p>Art. 16</p> <p>Der Marktfahrer betreibt seinen Stand auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Marktfahrer durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.</p> <p>Jeder Marktfahrer hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen.</p>
Bearbeitungsgebühr/ Werbung	<p>Art. 17</p> <p>Der Verein erhebt eine Gebühr für Administration und Werbung</p>

Winterthur, 27. Februar 2013

Verein Wochenmarkt Halle 710
8404 Winterthur
mail: marktverein@halle710.ch
net: wochenmarkt.halle710.ch